

MASCHINENBRUCH - Wartung von Unterwasserpumpen - MB3047.14

Als Obliegenheit, die zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist und deren Verletzung im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Leistungsfreiheit des Versicherers unter den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Abs. 2 VersVG bewirkt, gilt:

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, eine den Herstellerempfehlungen entsprechende Überholung der Unterwasserpumpen jeweils in Abständen von zwei Jahren, gerechnet von der Inbetriebsetzung oder der letzten Überholung an, auf seine Kosten vornehmen zu lassen.

Der Versicherungsnehmer hat im Schadenfall einen Nachweis über die regelmäßige Wartung zu erbringen.